

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 4/2015, S. 104–109

Berthold Münch

Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung

Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung
nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung

Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Inhalt

- I. Einführung
- II. Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes
- III. Rechtsdienstleistungen
 - 1. Definition
 - 2. Einzelne Konstellationen
 - a. Außergerichtliche Aktivitäten
 - b. Kontakte mit Gerichten
- IV. Anleitung
 - 1. Definition
 - 2. Einweisung
 - 3. Fortbildung
 - 4. Mitwirkung im Einzelfall
- V. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- VI. Sanktionen
- VII. Fazit

I. Einführung

Überall in Deutschland sind in den letzten Monaten im Rahmen erfreulichen bürgerschaftlichen Engagements neue Initiativen entstanden, die schutzsuchende Flüchtlinge¹ unterstützen wollen. Bei dieser erfüllenden und fordernden Aufgabe werden Unterstützerinnen und Unterstützer mit Fragen aller Art, z. B. zum Asylverfahren, zu Sozialleistungen oder zum Familiennachzug konfrontiert. Sie wollen helfen, aber auch keine Fehler machen, die den Flüchtlingen letztlich nur schaden würden.

Damit stellt sich für sie die gar nicht neue² Frage, ob bzw. in welchen Grenzen und unter welchen Vorausset-

zungen eine Beratungstätigkeit erlaubt ist und wie die Qualität der Beratung gesichert werden kann. Hierzu sollen aus anwaltlicher³ Sicht die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über außergerichtliche Dienstleistungen (»Rechtsdienstleistungsgesetz« – RDG) erläutert und ausdrücklich ermutigende Hinweise für die praktische Organisation der Tätigkeit gegeben werden. Auch die Beratung durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wird dabei in den Blick genommen.

II. Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz will bürgerschaftliches Engagement ermöglichen und nicht untunlich behindern.⁴ Andererseits will das Gesetz Rechtssuchende vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen (§ 1 Abs. 1 S. 2 RDG).⁵ Damit sollen auch Flüchtlinge vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen geschützt sein.⁶ Die Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen mit der Annahme zu verneinen, sie wollten keinen Schutz,⁷ ist nicht vertretbar. Durch § 1 Abs. 2 S. 2 RDG soll auch der Rechtsverkehr⁸ und die Rechtsordnung⁹ geschützt werden.

Deshalb ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen grundsätzlich den dafür qualifizierten Personen vorbehalten, sogenannten »Personen mit Befähigung zum Richteramt«.¹⁰ Das sind Personen, die eine vollständige juristische Ausbildung erhalten haben, also Volljuristinnen und Volljuristen.¹¹

* Berthold Münch ist als Rechtsanwalt mit den Arbeitsschwerpunkten Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht in Heidelberg tätig. Er ist Mitglied der Rechtsberaterkonferenz. Der Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Autor am 2. Dezember 2014 beim Workshop »Verfahrensberatung für Flüchtlinge« der Diakonie Deutschland in Magdeburg hielt.

¹ Der Begriff »Flüchtlinge« wird im Folgenden nicht für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet, sondern allgemein für asyl- und schutzsuchende Personen.

² Heinhold, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz – Ein Leitfadens für die soziale Rechtsdienstleistung, 2008, S. 16; Hoffmann, Raus aus der Grauzone – das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, Asylnmagazin 1–2/2008, S. 4 ff.; Hesse, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz – Zuverlässig und kompetent beraten, 2008, S. 10 ff., alle mit zahlreichen Hinweisen auf die Gesetzesbegründung und die Rechtslage vor Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

³ Also auch interessenorientiert, aber um Objektivität bemüht.

⁴ Gesetzesbegründung Bundestagsdrucksache 16/3655. S. 39; Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 6.

⁵ Und nicht die Anwaltschaft vor unliebsamer Konkurrenz, Krenzler, Rechtsdienstleistungsgesetz, Handkommentar 1. Aufl. 2010, § 1 Rn. 38,.

⁶ Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 6.

⁷ Das wäre das Ergebnis, wenn man Kleine-Cosack, Rechtsdienstleistungsgesetz, 3. Aufl. 2015, § 2 Rn. 54, folgen wollte.

⁸ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 1 Rn. 47.

⁹ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 1 Rn. 51.

¹⁰ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 6 Rn. 25.

¹¹ Z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter sowie Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer Hochschule;

Das Rechtsdienstleistungsgesetz macht von diesem Grundsatz für unentgeltliche (manchmal auch entgeltliche) außergerichtliche Rechtsdienstleistungen aber unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen. Auch Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen dürfen diese unentgeltlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen erbringen, allerdings nur unter Anleitung. Damit ist für Initiativen und Verbände auch im Bereich von Rechtsdienstleistungen ein beträchtliches Aktionsfeld eröffnet. Es bedarf keiner ausdrücklichen Erlaubnis für diese Tätigkeit, sie kann aber bei Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes untersagt werden.¹²

Das Gesetz regelt allerdings nur außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.¹³ Für die Vertretung vor Gericht gibt es Spezialvorschriften in den jeweiligen Verfahrensordnungen (zum Beispiel der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Strafprozessordnung). Mit diesen Vorschriften sind Personen ohne Befähigung zum Richteramt jedenfalls im hier interessierenden Zusammenhang grundsätzlich davon ausgeschlossen, die gerichtliche Vertretung für andere Personen zu übernehmen.¹⁴

III. Rechtsdienstleistungen

1. Definition

Rechtsdienstleistungen sind alle Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, § 2 Abs. 1 RDG. Wann eine Rechtsdienstleistung nach dieser Definition vorliegt, ist sehr umstritten. Hintergrund dieses Streits ist der Umstand, dass die entgeltliche Erbringung bestimmter Rechtsdienstleistungen genehmigungspflichtig ist oder unentgeltlich nur unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgen darf. Es sind also handfeste wirtschaftliche Interessen berührt.¹⁵

Kern des Streits ist die schwierige¹⁶ Frage, wann eine »rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich« ist. Nach einer Auffassung ist nur eine »besondere, intensive bzw. substantielle« Prüfung eine Rechtsdienstleistung.¹⁷ Danach sind Tätigkeiten, die sich z.B. im Auffinden von Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen, keine Rechtsdienstleistungen.¹⁸ Das Bundessozialgericht hält »jeden-

falls ein gewisses Maß an substantieller Prüfung, die über eine bloße Rechtsanwendung hinausgeht«, als maßgeblich für das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung.¹⁹

Anderer Auffassung nach ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Rechtsdienstleistungsgesetzes, dass auch nicht umfassende und nicht vertiefte Prüfungen unter den Begriff der Rechtsdienstleistung fallen und nur Tätigkeiten ohne jegliche rechtliche Prüfung keine Rechtsdienstleistungen sind.²⁰ Nach der Gesetzesbegründung geht es um die Abgrenzung von bloßer Rechtsanwendung zu juristischer Rechtsprüfung und nicht um die Unterscheidung von einfachen und schwierigen Rechtsfragen.²¹

Vertreten wird auch die Auffassung, dass Rechtsdienstleistungen überhaupt nur dann vorliegen können, wenn der Ratsuchende eine rechtliche Betreuung oder Beratung wünscht.²²

Für den hier interessierenden Bereich der Beratung von Flüchtlingen ist meines Erachtens die ganz besondere Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen zu beachten. Flüchtlinge kennen sich nicht im deutschen Verfahren und schon gar nicht im Asylrecht aus und sind deshalb auf zuverlässige Unterstützung besonders angewiesen. Es muss deshalb durch eine entsprechende Auslegung sichergestellt sein, dass eine Beratung und Begleitung in rechtlichen Fragen unter kundiger Anleitung erfolgt.

2. Einzelne Konstellationen

a) Außergerichtliche Aktivitäten

aa) »Verfahrensberatung«

Handelt es sich bei einer Verfahrensberatung um eine Tätigkeit, die eine »substantielle« Prüfung voraussetzt oder kann man sie »ohne jegliche rechtliche Prüfung« betreiben? Allein diese Unterscheidung dürfte höchst kompliziert sein. Im Gespräch mit dem einzelnen Flüchtling lässt sich kaum ausschließen, dass bereits eine konkrete Prüfung des Einzelfalls des Flüchtlings erforderlich ist. Das kann selbst für zunächst schlicht anmutende Fragen gelten, z. B. die, welches der nächste Schritt im Asylverfahren ist.²³ Leicht ist der Bereich der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen verlassen, in dem eine Beratung »ohne jede rechtliche Prüfung«²⁴ oder jedenfalls ohne »substantielle Prüfung« stattfinden kann.

Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 7.

¹² Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 5.

¹³ Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 49.

¹⁴ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 3 Rn. 21.

¹⁵ Natürlich auch der Anwaltschaft.

¹⁶ Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 5.

¹⁷ Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 20 u. 64; Kleine-Cosack, a. a. O. (Fn. 7), § 2 Rn. 26 ff, 33.

¹⁸ Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 65 ff; Kleine-Cosack, a. a. O. (Fn. 7), § 2 Rn. 41.

¹⁹ BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, juris, Rn. 33.

²⁰ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 2 Rn. 15.

²¹ BT-Dr. 16/6634 S. 11.

²² Kleine-Cosack, a. a. O. (Fn. 7), § 2 Rn. 23 und 50 ff.

²³ Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 20 f.

²⁴ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 2 Rn. 22.

Für einen Flüchtling²⁵ ist es auch kaum nachvollziehbar, wenn man ihm lediglich allgemeine Auskünfte gibt, ohne auf seinen konkreten Fall einzugehen; er oder sie erwartet ja umfassende Auskunft. Angesichts dieser Unwägbarkeiten ist die vielfach vertretene Auffassung, Verfahrensberatung sei keine Rechtsdienstleistung, nicht haltbar. Das heißt nicht, dass sie nicht möglich ist, sie muss aber unter Anleitung erfolgen.²⁶

bb) »Soziale Unterstützung«

Problemlos verneinen lässt sich eine Rechtsdienstleistung bei einer Unterstützung durch Sprachunterricht, Hausaufgabenhilfe, Wohnungssuche, Jobsuche, Begleitung zu einer Kleiderkammer, sozialen Kontakten, z. B. im Rahmen einer Teestube, gemeinsame Unternehmungen usw. Derartige Aktivitäten, die sehr nützlich und hilfreich sind, kann also jede Initiative ohne die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen. Eine Anleitung durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt ist nicht erforderlich.

cc) Begleitung zu Behörden, Anträge und Anfragen

Schwieriger wird es schon bei Begleitung zum Bundesamt, zur Ausländerbehörde oder zum Sozialamt. Hierin ist jedenfalls dann keine Rechtsdienstleistung zu sehen, wenn sich die Unterstützung wirklich nur in einer Begleitung und reiner Sachverhaltsaufklärung erschöpft. In dem Moment, in dem es darüber hinaus Gespräche oder gar Verhandlungen über bestimmte Problemstellungen (z. B. Besuchserlaubnisse, Umverteilung, Arbeitserlaubnisse, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz) gibt, findet man sich leicht im Bereich der anleitungspflichtigen Rechtsdienstleistung.

Bei Anträgen an Behörden liegt eine anleitungspflichtige Rechtsberatung ebenfalls nahe. Allerdings hat das Bundessozialgericht in einem Antrag eines Behinderten auf Feststellung des Grades der Behinderung keine Rechtsdienstleistung gesehen.²⁷ Es schreibt:

»Gemessen an diesen Kriterien sind die Antragstellung und das Betreiben des Verwaltungsverfahrens iS von § 8 SGB X zur Erstfeststellung des GdB sowie der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach dem SGB IX bis zur Bescheidung des Antrags nicht als Rechtsdienstleistung iS des § 2 Abs 1 RDG, sondern als bloße Rechtsanwendung anzusehen. Ein Antragsteller

muss bis zur Bescheiderteilung lediglich das von der Behörde vorgefertigte Formular ausfüllen und ihm vorliegende Belege über ärztliche Behandlungen beifügen bzw die ladungsfähigen Anschriften der behandelnden Ärzte angeben. Die Ärzte muss er zudem von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine bloße tatsächliche Mitwirkung, die keine rechtliche Prüfung erfordert.«

Die Formulierung eines Widerspruchs gegen die Feststellung eines bestimmten Grades der Behinderung hingegen soll eine Rechtsdienstleistung sein. Das Bundessozialgericht schreibt in derselben Entscheidung:²⁸

»Nach Erlass des Feststellungsbescheides wird erstmals eine echte (eigene) rechtliche Prüfung des Bevollmächtigten iS des § 2 Abs 1 RDG erforderlich, wenn es darum geht, ob vor dem Hintergrund der rechtlichen Voraussetzungen und der bestehenden funktionalen Einschränkungen Widerspruch eingelegt werden soll. Es müssen die rechtlichen Zusammenhänge in den Blick genommen werden, um beurteilen zu können, ob alle relevanten Tatsachen vollständig und zutreffend gewürdigt worden sind. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung folgt dann ggf die Einlegung und Begründung eines Widerspruchs.«

Auch hier sieht man, wie schwierig eine vernünftige Abgrenzung ist.

Gleiches gilt für Schreiben an das Bundesamt, die Ausländerbehörde oder das Sozialamt, wenn sie sich nicht in bloßen Mitteilungen oder Anfragen erschöpfen.

Eher nicht auf der Seite der Rechtsdienstleistungen zu sehen sind Anrufe bei Verkehrsunternehmen nach Fahrten ohne Fahrkarte oder Anrufe bei einer Staatsanwaltschaft zur Klärung, ob ein Strafbefehl abgearbeitet werden kann. Hierbei handelt es sich um unentgeltlich gewährte reine Sachverhaltsaufklärung und persönliche Unterstützung gegenüber Behörden und (Verkehrs-)Unternehmen mit dem Ziel der gnaden- oder ermessensbedingten Milderung von Rechtsfolgen. Dies dürfte keine Rechtsdienstleistung darstellen.²⁹

cc) Eindeutige Rechtsdienstleistungen

Eindeutig Rechtsdienstleistungen sind Beratungen der Flüchtlinge über

- die Vorbereitung ihrer Anhörung,
- die Zuständigkeit Deutschlands für das Asylverfahren (»Dublin«-Verordnungen),
- die Familienzusammenführung,

²⁵ Zur subjektiven Sicht Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S.20 u. 64; Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 5; Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), §2 Rn. 30 und 46; Kleine-Cosack, a. a. O. (Fn. 7), §2 Rn. 50.

²⁶ Zur Kontroverse unter Geltung des Rechtsberatungsgesetzes, das vom Rechtsdienstleistungsgesetz abgelöst wurde: Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 8.

²⁷ BSG, Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2013&nr=13252&linked=urt>, Rn. 33.

²⁸ Ebd., Rn. 37.

²⁹ AG Karlsruhe, Beschluss vom 8.1.2014 – E 371a – asyl.net, M22737.

wenn sie sich nicht auf die bloße Darstellung der Gesetzeslage beschränken, sondern auf den individuellen Fall des Betroffenen eingehen.

dd) Petitionen, Härtefalleingaben

Eine Sonderrolle spielen Petitionen und Härtefalleingaben. Hier ist es sogar hilfreich, wenn sie aus dem sozialen Umfeld heraus, etwa Nachbarschaft, Schule, Ausbildung, Sportverein, Arbeit, erfolgen. Jeder und jede hat das Recht, eine Petition oder eine Härtefalleingabe einzubringen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass man auf einschlägige Erkundigungen und Beratung im Vorfeld, z. B. durch Anfrage beim Flüchtlingsrat des Bundeslandes³⁰ oder Pro Asyl verzichtet. Auch das Aufsuchen der Homepages der Härtefallkommissionen ist hilfreich.³¹

b) Kontakte mit Gerichten

Gerichtliche Rechtsdienstleistungen³² sind untersagt. Tätigkeiten, die an das Gericht adressiert sind,³³ sind nicht außergerichtlich und deshalb grundsätzlich unzulässig.

aa) Schriftsätze, Auftreten, Anrufe

Es ist offensichtlich, dass Schriftsätze an das Gericht, Auftreten vor Gericht und Anrufe bei Gericht seitens der Unterstützerinnen und Unterstützer Tätigkeiten sind, die an das Gericht adressiert sind. Sie sind deshalb unzulässig.

bb) Unterstützung bei der Formulierung von Schriftsätzen an das Gericht

Eine Unterstützung bei Schriftsätzen an das Gericht, die der Flüchtling selbst unterzeichnet, ist keine gerichtliche Rechtsdienstleistung, aber eben doch eine Rechtsdienstleistung. Wichtig ist dabei, dass der Flüchtling selbst das Schreiben an das Gericht unterzeichnet, bei dessen Formulierung ihm geholfen wurde. Diese Hilfe ist zulässig.³⁴ Hier ist es besonders wichtig, dass eine gut funktionierende Anleitung durch eine zum Richteramt befähigte Person besteht, siehe sogleich unter IV.

cc) Gutachten

Bei Gutachten ist darauf zu achten, dass nur wissenschaftliche Gutachten vom Rechtsdienstleistungsgesetz ausgenommen sind. Der Schutzzweck des Gesetzes darf nicht durch ein zu weites Verständnis dieses Merkmals unterlaufen werden.³⁵

dd) Schlichte Begleitung zum Gericht

Noch keine Rechtsdienstleistung ist die schlichte Begleitung zum Gericht, ohne sich dort für den Flüchtling zu äußern. Die Verhandlungen sind ja öffentlich. Manche Richterinnen und Richter fragen dann nach. Gegen ein Gespräch in einem solchen Rahmen ist nichts einzuwenden.

IV. Anleitung

Unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistungen dürfen auch Personen ohne Befähigung zum Richteramt erbringen, wenn dies unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgt (§ 6 Abs. 2 S. 1 RDG). Nach diesem Prinzip können auch Initiativen und Verbände Rechtsdienstleistungen erbringen.³⁶

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen darüber hinaus im Zusammenhang mit einer anderen (beruflichen) Tätigkeit, »wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören« (§ 5 Abs. 1 RDG). Diese Regelung kann also für hauptamtlich tätige Personen in Verbänden und Initiativen in Frage kommen. Es ist aber schwer abzugrenzen, was zur »erlaubten Nebenleistung« im Sinne dieser Vorschrift zählt und was nicht: So kann sicherlich davon ausgegangen werden, dass z. B. im Rahmen der Sozialberatung etwa die Information der Betroffenen über bestimmte Leistungsansprüche sowie deren Durchsetzung als erlaubte Nebenleistung gelten kann³⁷ – anderenfalls wäre eine sinnvolle Sozialberatung kaum vorstellbar. Das bedeutet aber noch nicht, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbände, die z. B. in Wohnheimen für Flüchtlinge arbeiten, automatisch Beratungstätigkeiten im Hinblick auf das Asylverfahren als erlaubte Nebenleistung erbringen dürfen. Dies ist vielmehr abhängig davon, ob die Rechtsdienstleistung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit steht. Daneben dürfte zu beachten sein, welche Rechtskenntnisse für die Haupttätigkeit erforderlich sind und ob sie auch tatsächlich erworben wurden.

In jedem Fall befreit die Regelung des § 5 Abs. 1 RDG meiner Ansicht nach nicht von der Verpflichtung, die Anleitung im nachfolgend beschriebene Sinne auch für hauptamtlich tätige Personen sicherzustellen.

1. Definition

Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Ein-

³⁰ <http://www.asyl.net/index.php?id=65>.

³¹ Z. B. für Baden-Württemberg <http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/Lde/Startseite/Fluechtlingspolitik/Haertefallkommission>.

³² Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 49.

³³ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 1 Rn. 16.

³⁴ Ebd.

³⁵ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 2, Rn. 176 ff, 184.

³⁶ Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 117; Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 6, 28 ff.

³⁷ Hesse, a. a. O. (Fn. 2), S. 29.

zelfall erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 S. 2 RDG). Das erfordert durchaus eine gewisse Anleitungsdichte, wenn auch in der Gesetzesbegründung davon die Rede ist, dass »keine allzu hohen Anforderungen zu stellen« sind.³⁸

2. Einweisung

Die Einweisung muss die für die Tätigkeit wesentlichen Rechtsfragen erfassen, sodass »die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbständig erfasst und bearbeitet werden« können: z. B. Einführungsseminar, »indoor«-Schulungen, Rundschreiben und andere Informationsmedien.³⁹

3. Fortbildung

Die Fortbildung, insbesondere bei aktuellen Entwicklungen⁴⁰ und Gesetzesänderungen, kann z. B. durch Seminare und Tagungen, Schulungen, Überlassung von Schulungsmaterialien, Rundschreiben, Hinweise auf Gerichtsentscheidungen usw. erfolgen.⁴¹

4. Mitwirkung im Einzelfall

Für die erforderliche Mitwirkung im Einzelfall ist keine ständige Überwachung erforderlich.⁴² Es sind vielfältige Organisationsstrukturen denkbar. Zum Beispiel kann es eine Kooperation mit einem Volljuristen oder einer Volljuristin geben. Diese Person muss nicht rund um die Uhr⁴³ zur Verfügung stehen, aber zumindest nach Absprache. Sie muss in die Einzelfallberatung einbezogen sein, zum Beispiel durch Telefonate oder in Sprechstunden. Entscheidend ist, dass am Ende stets auf das umfassende Wissen der juristisch qualifizierten Person zurückgegriffen werden kann.

V. Verbände der freien Wohlfahrtspflege und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Diese Grundsätze gelten auch für die Tätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen ihres Aufgaben-

und Zuständigkeitsbereiches.⁴⁴ Es muss also eine Anleitung⁴⁵ durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt, d. h. Einweisung, Fortbildung und Mitwirkung im Einzelfall gewährleistet sein.⁴⁶

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe müssen über die zur sachgerechten Erbringung der Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und die Anleitung im Sinne des § 6 Abs. 2 RDG sicherstellen, §§ 8 Abs. 2, 7 Abs. 2, 6 Abs. 2 RDG.⁴⁷ Wie oben (unter IV.) ausgeführt, gilt dies grundsätzlich auch für die Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Rechtsdienstleistungen als Teil ihrer beruflichen Arbeit erbringen.

Juristisch qualifizierte Personen dürfen dabei in einer übergeordneten Dachorganisation die Betreuung der örtlichen Beratungsstellen übernehmen.⁴⁸ Auch wird ein Multiplikatorensystem⁴⁹ für zulässig erachtet. Dabei kann die Anleitung an Personen ohne Befähigung zum Richteramt delegiert werden, wenn diese ihrerseits dem Gesetz entsprechend angeleitet⁵⁰ sind. Insofern würde sich die Einrichtung einer »Stabstelle« anbieten.⁵¹

Einige Wohlfahrtsverbände haben Verträge mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geschlossen, um die erforderliche Anleitung zu gewährleisten. Diese Anwälte und Anwältinnen sind in einer Rechtsberaterkonferenz⁵² zusammengeschlossen, die auch vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – UNHCR – unterstützt wird. Dieses Modell gilt als vorbildhaft.⁵³

Entscheidend ist auch hier, dass am Ende stets auf das umfassende Wissen der juristisch qualifizierten Person zurückgegriffen werden kann.⁵⁴

VI. Sanktionen

Die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen kann untersagt werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen (§ 9 RDG). Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn keine Person mit Befähigung zum Richter-

³⁸ BT-Drs. 16/3655 S. 40; dennoch m. E. zu großzügig Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 6; Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 119.

³⁹ BT-Drs. 16/3655 S. 58; Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 7.

⁴⁰ BT-Drs. 16/3655 S. 58; Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 6, Rn. 32.

⁴¹ Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 7; Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 6, Rn. 33.

⁴² Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 126; Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 7; Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 6, Rn. 34.

⁴³ Also nicht ständig: BT-Drs. 16/3655 S. 40 und 58.

⁴⁴ Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 43.

⁴⁵ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 6, 62 ff.

⁴⁶ Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 8.

⁴⁷ BT-Drs. 16/3655 S. 40; BT-Drs. 16/3655 S. 61; Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 132; Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 8, Rn. 74 und § 7 Rn. 53 ff.

⁴⁸ BT-Drs. 16/3655 S. 40 und 58; Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 128.

⁴⁹ BT-Drs. 16/3655 S. 58; Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 7.

⁵⁰ Die Gesetzesbegründung spricht insoweit von »juristisch besonders geschulten Mitarbeitern«, BT-Drs. 16/3655 S. 58.

⁵¹ Krenzler, a. a. O. (Fn. 5), § 6, Rn. 36.

⁵² <http://www.rechtsberaterkonferenz.de/index.html>.

⁵³ BT-Drs. 16/3655 S. 58.

⁵⁴ Ebd.

amt zur Anleitung zur Verfügung steht.⁵⁵ Dass bei Beratungen Fehler passieren, liegt in der Natur der Sache. Für eine Untersagung werden einmalige oder auch mehrere, auf verschiedenen Ursachen beruhende Falschberatungen regelmäßig nicht ausreichen.⁵⁶ Das Amtsgericht Karlsruhe hat dies so formuliert:⁵⁷

»Dabei ist es weder Aufgabe des Gerichts als Registerbehörde, noch wäre es praktisch leistbar, zu überprüfen, ob jeder einzelne Mitarbeiter der hohen Verantwortung gegenüber den meist nicht der deutschen Sprache kundigen Asylsuchenden in jedem Einzelfall gerecht wird. Die Prüfung beschränkt sich vielmehr darauf, ob grundsätzlich und strukturell die Voraussetzungen einer verantwortlichen Beratung vorhanden sind und ob Einzelfälle die Wirksamkeit der geschaffenen Strukturen nachhaltig in Zweifel ziehen.«

Hintergrund des Verfahrens beim Amtsgericht Karlsruhe war die Anzeige gegen einen Verein, dessen Mitglieder ehrenamtlich Flüchtlinge berieten. Das Verfahren wurde vom Amtsgericht mit der zitierten Begründung eingestellt.

Dies sollte selbstverständlich nicht als Freibrief für verantwortungslosen Umgang mit den Interessen der Flüchtlinge angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Untersagung nicht nur Einzelpersonen treffen kann, die falsch beraten haben, sondern sich gerade im Bereich der Beratung von Flüchtlingen regelmäßig gegen Vereine und Organisationen insgesamt richten dürfte. Bei Zuwiderhandeln gegen die Untersagung kann ein Bußgeld bis zu 50 000 € verhängt werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 RDG).

Damit sind nicht lediglich theoretische Gefahren einer unzulässigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen beschrieben. Vielmehr besteht gerade im Bereich der Unterstützung von Flüchtlingen durchaus das Risiko, mit einer Anzeige wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz konfrontiert zu werden. Dass soll aber nicht entmutigen, sondern dazu ermuntern, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, d. h. eine gesetzeskonforme Anleitung sicherzustellen. Zur ausdrücklichen Ermunterung sei hier noch einmal beispielhaft aus der Einstellungsverfügung des Amtsgerichts Karlsruhe zitiert:⁵⁸

»Dass beim Einsatz von Ehrenamtlichen die Gefahr einer gegenüber professionellen Rechtsdienstleistern weniger qualifizierten Rechtsberatung besteht, nimmt das Rechtsdienstleistungsgesetz ausdrücklich hin, indem es unentgeltliche Rechtsdienstleis-

tungen nicht grundsätzlich verbietet. Allein darin liegt daher kein Untersagungsgrund. Der Problematik, dass v. a. bei den Ehrenamtlichen eine hohe Fluktuation herrscht, die vom Verein offenbar nicht verhindert werden kann, und damit immer wieder know-how in dem dynamischen und komplexen, mit existentiellen Risiken für die Betroffenen verbundenen Ausländer- und Asylrecht verloren geht, begegnet der Verein mit dem kontinuierlichen Angebot zur Teilnahme an thematisch passenden Fortbildungsreihen und der Zurverfügungstellung von entsprechenden schriftlichen Materialien, Ansprechpartnern und links zu Informationsquellen sowie dadurch, dass eigenständige Beratungsleistungen nur von hinreichend qualifizierten, meist hauptamtlichen und langjährigen Mitarbeiter/innen oder allein von bzw. im Zusammenwirken mit professionellen Beratern erbracht werden.«

Umgekehrt unterstreichen diese Ausführungen die Notwendigkeit, die unentgeltliche außergerichtliche Rechtsberatung zu organisieren. Maßnahmen, die zur Aus- und Fortbildung der Beraterinnen und Berater getroffen wurden, sollten gut dokumentiert werden. Das gilt auch für Wohlfahrtsverbände. Dort sind die Anforderungen auch in organisatorischer Hinsicht schärfer als bei reiner ehrenamtlicher Tätigkeit. Deshalb sind zusätzlich die Anforderungen an die Anleitung und die organisatorischen Vorkehrungen peinlich genau zu beachten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualitätssicherung.

VII. Fazit

Das Rechtsdienstleistungsgesetz steht einer außergerichtlichen Begleitung und Beratung von Schutzsuchenden in Deutschland durch Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen nicht im Wege – im Gegenteil: Es will sie ermöglichen. Das bürgerschaftliche Engagement der Initiativen ist sehr zu begrüßen und es ist unverzichtbar. Im Interesse der Flüchtlinge muss aber gesichert sein, dass bestimmte Aktivitäten nur unter fachkundiger Anleitung erfolgen. Dies gilt nicht nur für ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer, sondern auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Als Rechtsanwalt (»Person mit Befähigung zum Richteramt«) kann ich die Kolleginnen und Kollegen nur ermuntern, entsprechenden Kooperationsanfragen aufgeschlossen gegenüberzustehen. Und andererseits möchte ich die Unterstützerinnen und Unterstützer, Beraterinnen und Berater ermutigen, den Kontakt zu suchen. Arbeit mit Flüchtlingen ist fordernd und erfüllend!

⁵⁵ Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 44; Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 8.

⁵⁶ Heinhold, a. a. O. (Fn. 2), S. 153; Hoffmann, a. a. O. (Fn. 2), S. 8.

⁵⁷ AG Karlsruhe, a. a. O. (Fn. 29).

⁵⁸ Ebd.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

